Eigenbeleg — Formular zum Ausfüllen

Ein Eigenbeleg ist die Ausnahme: Anerkannt wird er in der Regel nur, wenn es nach der Natur der Ausgabe keinen fremden Beleg gibt — etwa bei Trinkgeldern (USP «Belegnachweis»). Gibt es eine Rechnung, fordern Sie zuerst eine Kopie an.

EIGENBELEG

Unternehmen	Beleg-Nr. (für Ihre Ablage, optional)
Datum der Zahlung	Betrag in €
Grund der Zahlung	
Ware oder Leistung: Art und Menge	
Empfänger der Zahlung (Name, Adresse — so konkret wie möglich)	
Warum es keinen fremden Beleg gibt	

· hier abschneiden ·

EIGENBELEG

Unternehmen	Beleg-Nr. (für Ihre Ablage, optional)
Datum der Zahlung	Betrag in €
Grund der Zahlung	
Ware oder Leistung: Art und Menge	
Empfänger der Zahlung (Name, Adresse — so konkret wie möglich)	
Warum es keinen fremden Beleg gibt	

· Darauf gehören Datum, Betrag und Grund der Zahlung sowie Art und Menge der gelieferten Ware bzw. der erhaltenen Leistung; den Empfänger der Zahlung so konkret wie möglich bezeichnen (USP «Belegnachweis»).

· Das Finanzamt kann verlangen, dass Sie die Empfänger abgesetzter Beträge genau bezeichnen; ohne diese Angaben wird die Ausgabe nicht anerkannt (§ 162 BAO).

· Vorsteuer: Abziehen dürfen Sie nur Umsatzsteuer, die ein anderer Unternehmer in einer Rechnung (§ 11 UStG) gesondert ausweist (§ 12 Abs. 1 Z 1 lit. a UStG) — aus einem Eigenbeleg also keine.

· Den Eigenbeleg wie jeden Beleg geordnet ablegen und sieben Jahre aufbewahren, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres (§ 132 Abs. 1 BAO).

· Beispiel: Trinkgeld von 10 € in bar an einen Zusteller — Datum, 10,00 €, Grund «Trinkgeld», Leistung «1 Zustellung», Empfänger so genau wie bekannt, ohne fremden Beleg, weil es für ein Trinkgeld keine Rechnung gibt.

Quellen (Stand 24.10.2026): USP «Belegnachweis» (Eigenbeleg, Empfängerbenennung): https://www.usp.gv.at/themen/steuern-finanzen/steuerliche-gewinnermittlung/weitere-informationen-zur-steuerlichen-gewinnermittlung/betriebseinnahmen-und-ausgaben/belegnachweis.html · § 162 Bundesabgabenordnung: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940&Paragraf=162 · § 12 Umsatzsteuergesetz 1994: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004873&Paragraf=12 · § 132 Bundesabgabenordnung: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940&Paragraf=132

Vorlage von Aistax · aistax.at · Version 1.1 · Stand 24.10.2026 · Eine allgemeine Vorlage, keine Steuer- oder Rechtsberatung. Fragen zu Ihrem Fall klären Sie mit Ihrer Steuerberatung.